

Hinweis! Die Aufwandspauschale i.H.v. 400 € stellt keine Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins dar. Die Pauschale kann aus Vereinfachungsgründen aus Mitteln des ideellen Bereichs abgedeckt werden (AEAO Nr. 28 Satz 5 zu § 67a). U.E. sind Zahlungen, die im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen i.S.d. § 67a AO im Rahmen eines Zweckbetriebs geleistet werden, auch dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Vergütungen für bezahlte Sportler i.S.v. § 67a Abs. 3 AO sind aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb »sportliche Veranstaltungen« oder anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben als Betriebsausgaben zu leisten (AEAO Nr. 28 zu § 67a).

4. Sozialversicherung und Mindestlohn

4.1 Sozialversicherung

Zur Feststellung einer **sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigung** von **Amateuren** im Sport haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 23./24.11.2011 (vgl. das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 23./24.11.2011 – Niederschrift vom 23./24.11.2011 über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs unter www.aok-business.de unter Fachthemen/Besprechungsergebnisse/Jahr 2011/23./24.11.2011 unter Top 1) auf bestimmte Abgrenzungskriterien verständigt. Danach wird bei **Vertragsamateuren** grundsätzlich ein **Beschäftigungsverhältnis unterstellt**, das nach Maßgabe der Regelungen der einzelnen Zweige der Sozialversicherung zur Versicherungspflicht führt. Im Sonderfall einer vertraglichen Vereinbarung ohne Entgeltzahlung kommt Versicherungspflicht nicht zustande, da es an der Entgeltlichkeit mangelt.

In Bezug auf **Amateursportler**, die **ohne gesonderte schriftliche Vertragsvereinbarung** allein aufgrund ihrer **mitgliedschaftsrechtlichen Bindungen** tätig werden, wird die widerlegbare Vermutung zugrunde gelegt, dass bei **Zahlungen bis zur Höhe von 200 € im Monat** keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und damit **keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung** ausgeübt wird. Dabei sind Prämien für besondere Leistungserfolge bei der Beurteilung der Höhe der Vergütung auch prospektiv mit einzubeziehen. Werden Nachweise geführt, die aus besonderen Gründen (z.B. Transportkosten für notwendiges Sportgerät) einen höheren Aufwand belegen, kann im Einzelfall auch trotz monatlicher Zahlung über 200 € eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung verneint werden. Werden im umgekehrten Fall dagegen niedrigere Aufwände nachweislich geltend gemacht, kann eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung auch bei einer monatlichen Zahlung bis zu 200 € bestehen, wenn die Vergütung nicht lediglich zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird. Die Amateursportler sind dann regelmäßig als geringfügig Beschäftigte anzusehen und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Minijob-Zentrale, zu melden.

Hinweis! Der bei Amateursportlern ohne Vertragsvereinbarung zur Feststellung bzw. Abgrenzung einer sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigung dienende Entgeltbetrag ist in Anlehnung an die Höhe des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG für ehrenamtlich tätige Übungsleiter gewählt worden. Wird der Steuerfreibetrag geändert, geht damit grundsätzlich eine Änderung des der vorgenannten Abgrenzung dienenden Entgeltbetrags einher (zur 200 €-Grenze s.a. das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 13.3.2013 – Niederschrift vom 13.3.2013 zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs unter www.aok-business.de unter Fachthemen/Besprechungsergebnisse/Jahr 2013/13.03.2013 unter Top 2).

Hinsichtlich des **Grenzwerts** von **200 €** handelt es sich **nicht** um einen **Freibetrag**. Wird der Grenzwert von 200 € im Monat überschritten und infolgedessen ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist nicht nur der den Grenzwert übersteigende Teil als Arbeitsentgelt anzusehen, sondern der gesamte Betrag der Leistung bzw. Zuwendung (Niederschrift vom 13.3.2013, s.o.).

4.2 Mindestlohn

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutsche Olympische Sportbund e.V. (DOSB) sowie der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) haben im Rahmen der Auslegung festgestellt, dass **Vertragsamateure** mit einer **Vergütung bis zu 450 € monatlich** typischerweise nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig werden und damit auch **nicht** in den **Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes** fallen. Für Vertragsamateure mit Vergütungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wurde keine generelle Regelung zur Anwendung des Mindestlohngesetzes getroffen; hier ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob es dem Spieler in erster Linie um die sportliche Betätigung oder die finanzielle Gegenleistung geht. Näheres haben DOSB und DFB in einem mit dem BMAS abgestimmten Rundschreiben vom 6.3.2015 an ihre Mitgliedsorganisationen bzw. an die Regional- und Landesverbände niedergelegt (s. das Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18.11.2015 – Niederschrift vom 18.11.2015 zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs unter www.aok-business.de unter Fachthemen/Besprechungsergebnisse/Jahr 2015/18.11.2015 unter Top 2, s.o.).

5 Zusammenfassende Übersicht

Ob es sich bei der Tätigkeit eines Sportlers um eine Beschäftigung i.S. der Sozialversicherung handelt und demnach bei der Minijob-Zentrale oder einer Krankenkasse zu melden ist, lässt sich mit dem folgenden Prüfschema für Sportvereine feststellen.

Prüfschema für Vereine

Wichtiger Hinweis! Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der »Beschäftigung«, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des »Arbeitsverhältnisses«.

Beispiel:

Der Sportler des Vereins hat durchschnittlich monatliche Aufwendungen i.H.v. 200 €. Der Sportler hat diese Aufwendungen mittels Einzelnachweis dem Verein vorgelegt. Der Verein zahlt dem Sportler aufgrund einer Vereinbarung pauschal monatlich 400 €.

Lösung: Nach § 67a AO handelt es sich um einen unbezahlten Sportler des Vereins (AEAO Nr. 32 und 33 zu § 67a).

Da der Sportler im Zusammenhang mit seiner Betätigung für den Verein Zahlungen (Fahrkosten-erstattungen, Prämien) erhält, die nicht nur ganz unwesentlich höher sind als die ihm hierbei entstandenen Aufwendungen, ist von einer Einkunftserzielungsabsicht auszugehen (Urteil Thüringer FG vom 26.9.2017, 2 K 264/13, SIS 18 06 13). Hinsichtlich der monatlichen Zuwendung von 400 € ist zu überprüfen, ob der Lohnsteuerabzug:

- nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39 EStG) oder
- pauschal nach §§ 40, 40a EStG erfolgt, oder
- der Arbeitslohn nach § 3 EStG eventuell steuerfrei bleibt (z.B. § 3 Nr. 16 EStG).

Sozialversicherungsrechtlich ist von einer relevanten Beschäftigung auszugehen, da die Zahlung 200 € monatlich übersteigt (s.o.).

Vertragsamateure mit einer Vergütung bis zu 450 € monatlich sind typischerweise nach dem MiLoG nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig und fallen damit auch nicht in den Anwendungsbereich des MiLoG (s.o.).

Buchführungspflicht

Die Buchführungspflicht kann nach Handelsrecht entstehen (s. §§ 1 bis 7 und 238 HGB). § 238 HGB verpflichtet den Kaufmann Bücher zu führen. Wer Kaufmannseigenschaft besitzt, wird durch §§ 1–7 HGB definiert. Vereine sind aber keine Kaufleute i.S.d. Vorschrift, sodass eine Buchführungspflicht nach HGB nicht in Betracht kommt.

Nach § 140 AO besteht **Buchführungspflicht** für Vereine, wenn sie nach anderen Vorschriften als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen haben, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Da Vereine diese Pflichten nach BGB zu erfüllen haben, sind sie auch für Zwecke der Besteuerung dazu verpflichtet.

Nach § 141 AO tritt eine Buchführungspflicht mit Erstellung einer Bilanz für Vereine dann ein, wenn:

- Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG von **mehr als 600.000 €** im Kalenderjahr, oder
- ein Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO von mehr als 60.000 € im Kalenderjahr

erzielt werden. Bei der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht sind auch nichtsteuerbare Auslandsumsätze zu berücksichtigen (AEAO zu § 141 Nr. 3).

Wird die Buchführungsgrenze nur einmalig überschritten, so wird auf Antrag des Vereins nach § 148 AO Befreiung von der Buchführungspflicht bewilligt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Grenze auch später überschritten wird.

Werden die o.g. Grenzen von 600.000 €/60.000 € erstmalig überschritten, tritt die Buchführungspflicht nach § 141 Abs. 1 AO erst ein Jahr nach der Aufforderung des Finanzamts, die Bücher gemäß § 141 AO zu führen ein, wobei die Finanzverwaltung dem Verein den Beginn der Buchführungspflicht mindestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres von dessen Beginn an die Buchführungspflicht zu erfüllen ist, in einem Steuer-, Feststellungsbescheid oder in einem gesonderten Verwaltungsakt mitzuteilen hat.

Beispiel: Buchführungspflicht nach § 141 AO

Der Verein B hat im Jahr 2018 einen Gewinn von 61.000 € aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb erzielt. Das Finanzamt teilt dem Verein im Mai 2019 mit, dass die Grenzen des § 141 Abs. 1 AO überschritten sind und die Buchführungspflicht gemäß § 141 AO eintritt.

Lösung: Die Pflicht zur Buchführung tritt für den Verein ab 1.1.2020 ein.

Beachte! Die Buchführungsgrenzen beziehen sich grundsätzlich auf den einzelnen Betrieb, auch wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe der gleichen Einkunftsart hat. Eine Ausnahme gilt für steuerbegünstigte Körperschaften, bei denen mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als ein Betrieb zu behandeln sind (§ 64 Abs. 2 AO).

Wenn die Buchführungsgrenzen vom Verein nicht mehr überschritten werden, wird der Wegfall der Buchführungspflicht dann nicht wirksam, wenn das Finanzamt vor dem Erlöschen der Buchführungspflicht das Weiterbestehen der Buchführungspflicht feststellt.

Vereine können auch ohne Überschreiten der Grenzen des § 141 AO freiwillig Bücher führen.

S.a. → Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Datenschutz-Grundverordnung

I. Grundsätzliches

Ab dem 25.5.2018 gelten europaweit die Vorschriften und Maßgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung –, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 – im Folgenden: DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz. Durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30.6.2017 (BGBl I 2017 S. 2097) wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mit Wirkung ab dem 25.5.2018 an die DSGVO angepasst.

Zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren ab dem 25.5.2018 s. das BMF-Schreiben vom 12.1.2018 (BStBl I 2018 S. 185).

Tipp! Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg stellt auf der Homepage unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/Informationen rund um den Datenschutz bei Vereinen zur Verfügung. Sie finden dort u.a. ein ausführliches Merkblatt (35 Seiten) über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit (im Folgenden: **Merkblatt**).

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/ **Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz**.

Die intersoft consulting services AG stellt unter www.dsgvo-gesetz.de das offizielle PDF der DSGVO übersichtlich aufbereitet zur Verfügung. Alle Artikel sind mit den passenden **Erwägungsgründen** und dem BDSG (neu) 2018 verknüpft.

Die Artikel der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden in Erwägung der Gründe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 erlassen.

II. Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

Verarbeitet ein Verein (Verband) ganz oder teilweise:

- automatisiert
 - personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen
- oder erfolgt eine:
- nichtautomatisierte Verarbeitung
 - personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen,

ist nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO deren Anwendungsbereich eröffnet (**Merkblatt unter 1.1**).

III. Begriffsbestimmungen

Art. 4 DSGVO enthält u.a. folgende Begriffsbestimmungen:

1. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Zur Identifizierung natürlicher Personen dienen Angaben wie:

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Familienstand,
- Zahl der Kinder,
- Beruf,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- Mitgliedschaft in Organisationen,
- Datum des Vereinsbeitritts,
- sportliche Leistungen und dergleichen.

Die DSGVO gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener.

2. Verarbeitung

Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,
- den Abgleich oder die Verknüpfung,
- die Einschränkung,
- das Löschen oder
- die Vernichtung.

3. Dateisystem

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DSGVO).

4. Verantwortlicher

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Der Verantwortliche ist grundsätzlich für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die er selbst vornimmt oder von ihm durch einen **Auftragsverarbeiter** (Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DSGVO) veranlasst wird, verantwortlich (Art. 24 DSGVO).

Der Verantwortliche hat die Gewährleistung der in den Art. 13 ff. der DSGVO aufgeführten Betroffenenrechte sicherzustellen (Art. 12 Abs. 1 DSGVO). Dabei hat er den betroffenen Personen nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO auch mitzuteilen, dass Auftragsverarbeiter als Empfänger ihrer Daten in Betracht kommen.

Tipp! Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/ **Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz**. Zur Auftragsverarbeitung finden Sie weitere Informationen im Kurzpapier 13.

S.a. den Tipp unter Kap. I.

IV. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1.1 Allgemeine Grundsätze

Personenbezogene Daten müssen auf **rechtmäßige Weise**, nach **Treu und Glauben** und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Der **Verantwortliche** ist für die Einhaltung verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können (»Rechenschaftspflicht«; Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Damit die **Verarbeitung rechtmäßig** ist, müssen personenbezogene Daten mit **Einwilligung** der betroffenen Person **oder** auf einer sonstigen **zulässigen Rechtsgrundlage** verarbeitet werden, die sich aus der DSGVO ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie:

- zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt, oder
 - zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder
 - für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen,
- erforderlich ist.

Als **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung** personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, b und f DSGVO in Betracht.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (§ 6 Abs. 1 DSGVO):

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a)** Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b)** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
-
- f)** die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Die **Mitgliedschaft** in einem **Verein** ist als **Vertragsverhältnis** zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die **Vereinssatzung** und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z.B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Auch später darf die Vereins-